

| 40. Fachgespräch der Clearingstelle EEG/KWKG- Das EEG 2021

Windenergieanlagen im EEG 2021

Sonja Hemke, Bundesverband WindEnergie

Windenergie im EEG 2021

- Änderungen im EEG 2021 und Bewertung BWE (Schwerpunkte)
- Aktuell geplante EEG Änderungen
- Welche Änderungen sind aus Sicht des BWE noch erforderlich?

EEG 2021- Ausbauziele

EEG 2021:

- Ausbaupfad Windenergie: 71 GW bis 2030

BWE:

- zu geringe Ausbauziele, um Ziele zu erreichen
- Notwendig: weitere Anpassung an das Klimaschutzgesetz
 - Mit dem Klimaschutzgesetz der Bundesregierung wird anerkannt, dass die neuen Klimaziele auch zu insgesamt höherer Minderungsleistung aller Sektoren führen
 - Deshalb müssen die Ausbaumengen der Windenergie an Land nochmals an den Bedarf von 95 GW installierter Leistung bis 2030 angepasst werden
 - Dies wäre jetzt bereits im EEG zu berücksichtigen.

§ 28 Abs. 6 EEG 2021 endogene Mengensteuerung -1-

§ 28 Abs. 6 EEG2021: Das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins ist von der Bundesnetzagentur zu reduzieren, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung).

BWE: Keine verlässliche Grundlage, generiert Abwärtsspirale

- Mechanismus abschaffen!
- Wenn nicht Abschaffung: Alternative: Steuerung in beide Richtungen ermöglichen- auch Erhöhung des Ausschreibungsvolumens!
- Unterzeichnung: Aktionsprogramm Genehmigungen umsetzen!

§ 28 Abs. 6 EEG 2021 endogene Mengensteuerung -2-

BWE: wichtig auch rechtzeitige Mitteilung

- Die Bundesnetzagentur kann bis 14 Tage vor einem Ausschreibungstermin das entsprechende Volumen ändern.
- Die BNetzA sollte die Volumina bereits unmittelbar nach Meldefrist festlegen, da dies auf Basis der Daten des Marktstammdatenregisters (MaStR) technisch umsetzbar sein sollte.
- Eine Verzögerung um 14 Tage ist unnötig und schafft Verunsicherung.

Dauerhafte Einführung von jährlich vier Ausschreibungsrunden

EEG 2021:

- Reduzierung auf 3 Ausschreibungsrunden: 1. Februar, 1. Mai , 1. September

Aktuelle Formulierungshilfe

- **zusätzliche Runden für nachgeholte Mengen: 1.12.2022 und 2023**

BWE:

- Entwurf verbessert, aber noch nicht ausreichend
- kontinuierliche und gleichmäßige Verteilung wichtig!

§ 36j EEG 2021 Klarstellung der Formulierung zu den Zusatzgeboten „Upgrades“

§ 22 Abs. 2 EEG 2021: „der Anspruch besteht für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt“

§ 36j: EEG 201 „Abweichend von § 36c können Bieter einmalig Gebote für bezuschlagte Windenergieanlagen an Land nach deren Inbetriebnahme abgeben, wenn die installierte Leistung der Anlagen um mehr als 15 Prozent erhöht wird oder werden soll (Zusatzgebote)“

BWE

- Klarstellung: auch vor Inbetriebnahme
- Klarstellung: § 22 Abs. 2 EEG bleibt unberührt (Nur über 15 % hinaus Zusatzgebot erforderlich)

§ 36k EEG 2021 Klarstellungen bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen

§ 36k: EEG 2021:

(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde ...anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet.

BWE

- Hat sich für verpflichtende Regelung eingesetzt
- Klarstellung: wie werden die 2.500 m gemessen? Vorschlag: „zu messen von der jeweiligen Turmmitte/Mastmittelpunkt“
- § 108e StGB ergänzen

§ 62 b EEG 2021 EEG-Umlage/Messen & Schätzen

EEG 2021: Übergangsregelung verlängert bis 31.12.2021

BWE:

Nicht ausreichend! Aktuelle Regelung: unverhältnismäßig hohe Kosten im Vergleich zur generierten EEG-Umlage

- 1.: Effizienzverluste zwischen Anlagen und NVP sind nicht zu verhindernde Verluste-
 - hier muss klargestellt werden, dass hier keine EEG- Umlage anfällt (Entsprechend Stromsteuer)
 - In § 61 I wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„EEG-Umlage fällt nicht an auf Strommindererträge aufgrund von elektrischen Effizienzverlusten im Betrieb von Anlagen zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Anlage und dem Netzverknüpfungspunkt“
2. Parkinterne Verbräuche sollten als befreiter Kraftwerkseigenverbrauch gelten
 - Mindestens: Mess- und eichrechtskonforme Erfassung nicht erforderlich, hier muss Schätzung ausreichen (BWE hat Vorschlag vorgelegt)

EEG 2021 – Weiteres -1-

Norm	EEG 2021	
§ 36b	Höchstwert 6,0 Cent und Degression	
§ 36c	Streichung Netzausbaugebiet	
§ 36d	Südquote ab 1.1.2022	
§ 36e	mehrmalige Verlängerung der Realisierungsfrist bei Drittanfechtung; Möglichkeit zur Fristverlängerung bei Herstellerinsolvenz max. 18 Monate keine Pönale; aber Beginn der Vergütungsdauer wird nicht verschoben	
§ 36f	Zuschlag bleibt bei Neugenehmigung bestehen	
§36h	Referenzertrag 60%; Korrekturfaktor 1,35 (60%) – 0,79 (150%)	

EEG 2021 – Weiteres -2-

Norm	EEG 2021	
§ 51, 51a	Stunden mit negativen Preisen von 6h auf 4h, Nachholungsmechanismus nach 20 Jahren: Vergütungszeitraum verlängert sich	
§§ 97, 98	Bund-Länder-Kooperationsausschuss als zentralen Schritt zur Koordinierung der Energiewende für mehr Flächen und Genehmigungen	

EEG 2021 – Reparaturgesetz: was ist vorgesehen

- **Erhöhung des Ausschreibungsvolumens** Windenergie an Land **in 2022** von 2,9 auf 4 GW
- BWE-Forderung teilweise erfüllt
- **Nachholung** nicht bezuschlagter Mengen in 2021 und 2022 werden im Rahmen einer zusätzlichen Ausschreibung am 1.12. direkt **in den Folgejahren** also 2022 und 2023 nachgeholt; dann wieder 3-Jahres-Rhythmus - *BWE-Forderung teilweise erfüllt*
- 1/3 der auch im zweiten Anlauf nicht bezuschlagten Mengen gehen in die Innovationsausschreibungen (vorher war die ganze Menge vorgesehen) – *BWE-Forderung teilweise erfüllt*
- Veränderte Berechnung der Unterdeckungs-Mengen: **Alle genehmigten Anlagen nach Meldefristende werden berücksichtigt** - *BWE-Forderung erfüllt*
- Aufnahme einer Berichtspflicht zum Thema Flugnavigation und Windenergie
- Angekündigte Ausschreibung für Bestandsanlagen gestrichen
- Änderungen der Befugnisse der Clearingstelle (§ 81 EEG)

EEG 2021 – Reparaturgesetz, was fehlt noch?

- *Ziele 2030 müssen insgesamt angepasst werden*
- *Kontinuierliche Erhöhung der Ausbauvolumen notwendig*
- *6 MW-Beschränkung bei Pilotwindenergieanlagen streichen*
- *jährlich vier Ausscheidungsrunden notwendig; keine Reduzierung von Volumina, keine Verzögerungen zur Bekanntgabe von Volumina*
- *Klarstellung der finanziellen Beteiligung von Kommunen erfolgen*
- **Messen und Schätzen: ab 1.1.2022 muss das Schätzen für die Errechnung der EEG-Umlage ermöglicht werden**
- **Aufhebung der Beschränkungen für Bürgerwindenergieanlagen**
- **Repowering erleichtern, Verfahren beschleunigen**



Weiterhin wichtig: Genehmigungen erleichtern und beschleunigen!

- Aktionsprogramm Windenergie an Land (2019) umsetzen
- Aktuell in Diskussion: Erleichterungen beim Repowering
- Weitere Entschliessungsanträge umsetzen:
„Schließlich sind für das höhere Ambitionsniveau grundlegende Änderungen im Natur- und Artenschutzrecht, im Baurecht, im Planungs- und Genehmigungsrecht erforderlich, insbesondere mehr Rechtssicherheit und mehr Bundeseinheitlichkeit beim Artenschutz. Hierzu wird die Bundesregierung ein Paket an Maßnahmen entwickeln und hierzu in einen intensiven Dialog mit den Bundesländern eintreten. Diese Punkte werden nach dem Dialog mit den Ländern schnellstmöglich gesondert umgesetzt.“

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Bundesverband WindEnergie e.V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin

T +49 (0)30 / 21 23 41 - 210
F +49 (0)30 / 21 23 41 - 410
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de